

Tragischer Unfall mit Pferdekutsche

„Eine Kutschfahrt, die ist lustig...“ – so lautete die Ausschreibung für ein Urlaubsprogramm, das eine über uns versicherte Behinderteneinrichtung organisiert hatte. So fröhlich der Slogan, so tragisch war das Ende der Kutschfahrt, die einen bayerischen Reiterhof zum Ziel hatte: Ein Verkehrsunfall forderte zwei Menschenleben. 15 Mitfahrende wurden zum Teil schwer verletzt.

Die Behinderteneinrichtung, hatte über den Reiterhof die Ausflugsfahrt gebucht. 16 Fahrgäste an Bord, lenkte der Kutscher das Kutschfuhrwerk des Reiterhofs über eine Verbindungsstraße zwischen Kreisstraße und Wald. Am Ende einer langen Gefällstrecke, kurz vor der Abzweigung, versuchte der Kutscher zwar, die Geschwindigkeit zu reduzieren, doch seine Bremsversuche konnten das Unglück nicht abwenden. Das Pferdefuhrwerk kam rechts von der Fahrbahn ab und stürzte eine zwei Meter hohe Böschung hinab. Das Fahrzeug blieb auf dem Dach liegen. Zwei Todesopfer und acht Schwerverletzte forderte der schwere Unfall. Darüber hinaus wurde ein mitfahrendes Kind lebensgefährlich verletzt. Fünf Personen, darunter zwei Aufsichtskräfte der Behinderteneinrichtung, kamen mit leichten Verletzungen davon. Die Pferde blieben unverletzt.

Es folgte ein Großeinsatz der verfügbaren Hilfskräfte. Zwei Rettungshubschrauber und ein Polizeihubschrauber waren schnell am Unfallort. Dennoch kam für die Todesopfer jede Hilfe zu spät. Die Schwerverletzten wurden vor Ort erstversorgt. Das Kutschfuhrwerk wurde sichergestellt. Zur Klärung des Unfallgeschehens zog die Staatsanwaltschaft zwei Sachverständige hinzu. Der 73jährige Kutscher musste sich einer Blutentnahme unterziehen.

Detaillierte Klärung tut Not

Um das Unfallgeschehen genau rekonstruieren zu können, sind zunächst viele Fragen zu klären:

- Ist der Unfall auf einen technischen Defekt der Kutsche zurückzuführen?
- Haben die Bremsen versagt?
- War die Kutsche mit 17 Menschen überladen, war das zulässige Gewicht überschritten?
- Muss sich der 73jährige Lenker des Pferdefuhrwerks, der als erfahrener Kutscher gilt, für das Unglück verantworten?
- Denkbar ist aber auch, dass die Pferde durchgegangen sind: Haben wir es hier mit einem typischen Fall von Tiergefahr gemäß § 833 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu tun?

Besonderheiten der Rechtsprechung

Am Beispiel dieses Falles lässt sich deutlich aufzeigen, dass die Gerichte eine Fülle haftungsrechtlicher Besonderheiten beachten müssen. Im vorliegenden Fall ergeben sich haftungsrelevante Fragen für alle Beteiligten: für den Tierhalter, den Betreiber der Pferdekutsche, den Führer der

Pferdekutsche, aber auch für die Behinderteneinrichtung als Veranstalter des Ferienprogramms sowie für ihre beiden mitfahrenden Aufsichtskräfte. Verschiedene Aspekte sind zu berücksichtigen:

Aspekt: Ansprüche der Geschädigten

- Sowohl der vertragliche Anspruch als auch der deliktische Anspruch sehen in ihrer Rechtsfolge Schadenersatz vor. Zu ersetzen sind die Kosten, die den Mitfahrenden oder ihren Angehörigen aufgrund des Unfalls entstehen. Einen wesentlichen Teil machen die Heilbehandlungskosten aus, aber auch der Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß §253 BGB sowie die Ansprüche aus den Sachschäden schlagen erheblich zu Buche.
- Die Heilbehandlungskosten übernehmen in der Regel zunächst die Krankenkassen oder die Berufsgenossenschaften. Die materiellen Schadenersatzansprüche gehen nach dem in § 116 SGB (Sozialgesetzbuch) geregelten Forderungsübergang teilweise auf die Sozialversicherungsträger über. Das bedeutet, dass diese später auf dem Regressweg versuchen, die Heilbehandlungskosten von den Verantwortlichen wieder erstattet zu bekommen. Im Rahmen des § 823 BGB obliegt es dem Geschädigten, den Verschuldenstatbestand nachzuweisen.

Aspekt: Haftung des Tierhalters

- Die Haftung des Tierhalters für die vom Tier ausgehende Gefahr ist in § 833 BGB als Gefährdungshaftung ausgestaltet. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Nutztieren und Luxustieren. Handelt es sich beim Schadenverursacher um ein so genanntes Luxustier, haftet der

Tierhalter gemäß § 833 S. 1 auch, wenn das Tier den Schaden ohne Verschulden des Halters herbeigeführt hat. Nur wenn der Schaden durch ein Nutztier entstanden ist, hat der Tierhalter gemäß § 833 S. 2 BGB die Möglichkeit, sich zu entlasten.

- Bei Selbstgefährdung kann die Tierhalterhaftung jedoch unter dem Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“ unter Abwägung des § 254 BGB eingeschränkt sein. Die Voraussetzungen dafür sind aber nur dann gegeben, wenn Geschädigte sich bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben haben.

Aspekt: Verletzung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht

- Ob eine Verkehrssicherungspflicht und damit eine Handlungspflicht besteht, setzt die Verantwortung für einen Verkehr voraus, das heißt für einen bestimmten räumlichen oder gegenständlichen Bereich. In welcher Größenordnung diese Verkehrssicherungspflicht besteht, wird bestimmt zum einen von den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer sowie zum anderen vom Umfang dessen, was für den Verpflichteten wirtschaftlich zumutbar ist.

Aspekt: Regelungen der Personenbeförderung

- Ein Pferdefuhrwerk ist ein Fahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsordnung (§ 24 I StVO), da es sich um ein zweispuriges, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug handelt. Die Bauart eines Pferdefuhrwerks gewährleistet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als sechs Kilometer pro Stunde beträgt. Das Fuhrwerk wird zwar mit der Kraft einiger PS - im wahrsten Sinne des Wortes mit

„Pferdestärken“ - bewegt, benötigt aber keine Maschinenkraft.

- Im vorliegenden Fall sind folgende sicherheitsrelevante Fragen zu klären: Waren genügend Sitzplätze für alle Mitfahrenden der Kutsche vorhanden? War eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Stürze gewährleistet? Gab es Aufbauten, und, wenn ja, waren diese sicher und fest angebracht?
- Die Zulassung / Betriebserlaubnis der Kutsche schreibt ein zulassungspflichtiges Gesamtgewicht vor. Auf welche Personenzahl von Mitfahrern war diese im vorliegenden Fall beschränkt?

Aspekt: Haftung des Fuhrwerklenkers/ des Reiterhofs

- Der Kutscher wird sich vor Gericht möglicherweise dem Vorwurf des Unfallverschuldens ausgesetzt sehen. Die Begründungen hierfür sind vielfältig: sachwidriger Umgang, ein Fahrfehler oder eine Fehlreaktion können dem Kutscher ebenso vorgeworfen werden wie ein Dienstvergehen, Unaufmerksamkeit oder Trunkenheit.
- Auch die Zuständigkeitsfrage ist im vorliegenden Fall relevant. In welcher Eigenschaft ist der Kutscher gefahren? War er als Angestellter oder als ehrenamtlich Tätiger unterwegs? Wer war sein Auftraggeber, der Reiterhof oder die Behinderteneinrichtung? Oder hat der Kutscher sich aus reiner Gefälligkeit auf den Kutschbock gesetzt?
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung der Fuhrwerkbetreiber sind sicherheitstechnische Fragen zu beachten: Entsprach die Kutsche den vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen, war sie verkehrstüchtig und technisch einwandfrei? Oder waren Sachmängel

vorhanden? Dem Verpflichteten verbleibt eine Überwachungs- und Kontrollpflicht. Das heißt, er muss die zu betreibende Gerätschaft regelmäßig durch einen Fachbetrieb warten oder technisch überprüfen lassen. Kann im vorliegenden Fall der Nachweis geführt werden, dass eine Gefährdung durch Mängel ausscheidet (zum Beispiel an der Bremsanlage / der Gabelstange)?

- Weitere haftungsrelevante Fragen sind: Wurden Unfall-Verhütungsvorschriften eingehalten? Oder lag ein Verstoß gegen Schutzbestimmungen vor?

Aspekt: Haftung des Ferienprogramm-Veranstalters

- Als vertraglicher Anspruch kommt eine schuldhaft schlechte Erfüllung des Vertrags in Betracht. Anspruchsgrundlagen sind gegebenenfalls die §§ 611, 651, 276, 278 und 280 BGB. Möglicher Ansatzpunkt für einen Schadenersatzanspruch ist die schuldhaft Verletzung von Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten.
- Auch ist es möglich, dass der Veranstalter für das Fehlverhalten anderer Personen mithaftend muss.

Im Ergebnis lässt sich sagen: Über zwei Jahre lang waren ermittelnde Staatsanwaltschaft und beteiligte Haftpflichtversicherer mit der rechtlichen Klärung des Unfalls befasst. Nach den Feststellungen der Beweisaufnahme hat das Gericht die Verantwortlichkeit und somit das Pflichtversäumnis, das zur Entstehung des Schadens führte, dem Reiterhof und dem Kutscher zur Last gelegt. Die Kutsche wies erhebliche Mängel auf, insbesondere die Bremsenrichtung war in einem völlig desolaten Zustand.

Die Haftpflichtversicherung des Reiterhofs befasst sich mit der Abwicklung

der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht und übernimmt federführend die umfangreiche Schadenregulierung. Im Innenverhältnis bleibt unter Berücksichtigung des Mitverschuldenseinwands gegenüber dem Kutscher bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Regressmöglichkeit.

Eine Unfallversicherung für die Fahrgäste bestand weder über die Behinderteneinrichtung noch über den Reiterhof. Für die Behinderteneinrichtung ist der Fall in juristischer Hinsicht abgeschlossen.

Ariane Kaune



Quelle: Informationsdienst 4/2007